

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jaunich, Frau Fuchs (Köln), Egert, Buschfort, Lutz, Dreßler, Frau Schmidt (Nürnberg), Glombig, Hauck, Müller (Düsseldorf), Frau Dr. Czempiel, Delorme, Gilges, Sielaff, Schreiner, Peter (Kassel), Frau Steinhauer, Urbaniak, von der Wiesche, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Krankenversicherungsschutzes arbeitsloser Jugendlicher

A. Problem

Krankenversicherte haben für ihre unterhaltsberechtigten Kinder Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen im Rahmen der Familienhilfe höchstens bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, es sei denn, das betreffende Kind befindet sich weiterhin in der Schul- oder Berufsausbildung. In diesen Fällen verlängert sich der Anspruch bis zum 25. Lebensjahr. Die Regelung führt dazu, daß Kinder ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, wenn sie älter als 19 Jahre sind, keinen Krankenversicherungsschutz besitzen; sie müssen sich vielmehr gegen Zahlung des Mindestbeitrags (derzeit ca. 45 DM) selbst versichern. Diese Regelung stellt eine erhebliche soziale Härte dar.

B. Lösung

Erweiterung des Anspruchs auf Familienhilfe in der Krankenversicherung auf Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Geschätzte Mehrausgaben bei den Krankenversicherungsträgern von ca. 90 Millionen DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Krankenversicherungsschutzes arbeitsloser Jugendlicher

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 205 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und keinen Anspruch nach § 155 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes haben.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8252-1, veröffentlichten berei-

nigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und keinen Anspruch nach § 155 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes haben.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1984

Jaunich
Frau Fuchs (Köln)
Egert
Buschfort
Lutz
Dreßler
Frau Schmidt (Nürnberg)
Glombig
Hauck
Müller (Düsseldorf)

Frau Dr. Czempiel
Delorme
Gilges
Sielaff
Schreiner
Peter (Kassel)
Frau Steinhauer
Urbaniak
von der Wiese
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**Artikel 1 (§ 205 RVO)**

Es wird sichergestellt, daß arbeitslose Berufsanfänger nicht nur wie bisher bis zum 19., sondern bis zum vollendeten 23. Lebensjahr Anspruch auf Familienhilfe der Krankenversicherung haben, soweit sie als Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz kein eigenes Versicherungsverhältnis begründen.

Artikel 2 (§ 35 KVLG)

Folgeänderung aus Artikel 1.

Artikel 3 und 4

Artikel 3 und 4 enthalten die Berlin-Klausel und den Inkrafttretenstermin.

